

medipa GmbH · Dienstleistungen im Gesundheitswesen
Brunshofstraße 12 · 45470 Mülheim an der Ruhr
Fon 02 08 - 37 82 50 · Fax 02 08 - 37 82 579 · www.medipa.de · info@medipa.de

Kunden-Information März 2008: Leistungsabrechnung Kassennotfall im Krankenhaus

Leistungsabrechnung Kassennotfall im Krankenhaus Ungleichbehandlung bei der Erstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Information der Krankenhausumschau – Stellungnahme Herr Offermanns, Deutsches Krankenhausinstitut (DKI), Düsseldorf ist nunmehr wieder eine Ungleichbehandlung der Leistungserstattung Krankenhaus zum niedergelassenem Arzt durch die Erstattungsrichtlinien der KBV eingetreten.

Die Krankenhäuser hatten in den vergangenen Jahren bereits gegen die Minderbewertung der Notfallpauschale nach 01 218 EBM 2000+ Widerspruch eingelegt und auf der Erstattung der Pauschale nach 01 210 EBM 2000+ bestanden.

Nun besteht die Möglichkeit durch die Kassenärztliche Vereinigung die Vorhaltung einer Besuchsbereitschaft prüfen zu lassen. Genehmigt die zuständige KV Stelle diese Vorhaltung, kann das Krankenhaus eine Pauschale nach Nummer 01211 zusätzlich berechnen.

Genehmigt die KV diese Vorhaltung nicht, kann das Krankenhaus wie folgt entscheiden:

- X** 1.) **Die Zusatzpauschale kann trotz fehlender Feststellung durch die KV abgerechnet werden.** Die KV wird den Honorarbescheid um die Zusatzpauschale kürzen. Hiergegen kann das Krankenhaus Widerspruch einlegen und den Klageweg über das Sozialgericht beschreiten.
- X** 2.) **Die Zusatzpauschale wird nicht abgerechnet,** aber gegen den niedrigen Honorarbescheid der KV Widerspruch eingelegt. Akzeptiert die KV den Widerspruch nicht, kann das Krankenhaus eine Klage beim Sozialgericht anstreben.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung noch rechtzeitig vor der Quartalsabrechnung I/2008 mit.

P.S.: Bitte nutzen Sie die Faxrückantwort, Danke.

Mit freundlichem Gruß



Heinz Giesen
(Geschäftsführer)